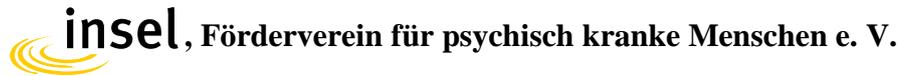


# Satzung



## §1 Name und Sitz Vereins

Der Verein führt den Namen:

**insel** Förderverein für psychisch kranke Menschen e.V.

Sitz des Vereins ist Ingolstadt.

## §2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1) Im Verein sind Menschen zusammengeschlossen, welche die Belange des Vereins vertreten, wie Betroffene selbst und deren Angehörige und fördernde Mitglieder
- 2) Zweck des Vereins ist es, durch gemeinsame Anstrengungen die Lebensbedingungen psychisch Kranker und Behinderter und ihrer Familien – insbesondere in der Stadt Ingolstadt, den Landkreisen Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen (Planungsregion 10) – zu verbessern.
- 3) Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch:
  - a. Einsatz für den zügigen Auf- und Ausbau einer gemeindenahen Psychiatrie, die angelegt ist auf Integration der Betroffenen in Arbeit, Beruf und Gesellschaft und Unterstützung der Familien;
  - b. Aufklärung der Gesellschaft über die Situation der Betroffenen, ihrer Familien und Angehörigen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit;
  - c. Hinwirken auf die Realisierung der rechtlichen Gleichstellung mit anderen Kranken und Behinderten sowie Abbau noch bestehender Diskriminierung;
  - d. Materielle und ideelle Unterstützung von Projekten und Initiativen in der Region, die Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeitangebote für seelisch Erkrankte und Behinderte aufbauen;
  - e. Übernahme der Trägerschaft von psychosozialen Einrichtungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Freizeitgestaltung;
  - f. Mitwirkung und Mitarbeit an Entwicklungsprojekten und Modellkonzeptionen, die den Zielen des Vereins dienen;
  - g. Einflussnahme auf Politik, Verwaltung und Sozialversicherungen und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger;
- 4) Die Arbeit im Verein erfolgt unentgeltlich und ehrenamtlich.  
Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte gegen Entgelt beschäftigen. Die Arbeit in den Organen des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§ 4 Finanzierung**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Öffentliche Zuwendungen
- Sonstige Zuwendungen

### **§ 5. Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
- 2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss; bei juristischen Personen durch Austritt oder Ausschluss.
- 4) Neue Mitglieder, die gleichzeitig auch Mitarbeiter des Fördervereins für psychisch kranke Menschen e.V. sind, sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.

### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

### **§ 7 Austritt aus dem Verein**

Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

- 1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandelt.  
Vor dem Ausschluss ist eine Anhörung durchzuführen.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit dem Mitgliederbeitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt.
- 3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als höchstes Vereinsorgan stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes, Bericht des Schatzmeisters, Bericht der Rechnungsprüfer)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festsetzung des Beitrages
  - Satzungsänderungen
  - Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Mitgliedes
  - Festlegung der Aufgaben des Vereins
  - Entscheidung über den jährlichen Haushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Auflösung des Vereins
  - Aufnahme von Krediten
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform per Fax, E-Mail oder schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat, oder die Nachwahl des 1. Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich wird. Die Frist von Abs. 3 gilt auch hier.
- 5) Die Wahlen sind mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Stellvertreters offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.  
Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Eine 3/4 Mehrheit, der erschienenen Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung eine Satzungsänderung, eine Zweckänderung oder die Auflösung des Vereins ist.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (das ist der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in) und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, und mehreren Beisitzern (erweiterter Vorstand). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich.
- 2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten jeweils einzeln.  
Für das Innenverhältnis gilt:  
Der/Die stellvertretende Vorsitzende darf von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch machen.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von drei Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung.  
Der/Die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in werden in geheimer Abstimmung gewählt.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen. Dies gilt nicht für die/den Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in.
- 4) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 5) Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen durch einfache Mehrheit. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen erschienenen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- 6) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß §30 BGB einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen, welchen selbständig die Führung der Geschäftsstelle in Ingolstadt samt Personalwesen und Zuschussangelegenheiten obliegen und Vorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen sind.
- 7) Der/die Geschäftsführer/in nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen und an der Mitgliederversammlung teil. Er/Sie hat dann ein Antrags- und Rederecht. Er/Sie ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

### **§ 11 a Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - nicht über den Höchstbetrag nach §3 Nr. 26a EStG - ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den 2 Rechnungsprüfern.  
Diese geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.  
Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13 Auflösung, Abwicklung, Vermögensanfall**

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
- 2) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB die Abwickler.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine in der Planungsregion 10 ansässige gemeinnützige

Einrichtung, deren Zielsetzung mit der des Vereins übereinstimmt. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Vereinssatzung wurde am 13.11.2015 beschlossen.  
Sie tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.